



- Satzung -
Stand: 17. April 2023

Antrag auf
Satzungsänderung

Teil I – Vereinssatzung	Teil I – Vereinssatzung
<p>§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) – e) bleibt</p> <p>f) Wahl des Aufsichtsrates und des Ehrenrates sowie der Leiter des Ordnungs- und des Kassendienstes;</p> <p>g) – l) bleibt</p> <p>§ 35 Kassendienst- und Ordnungsdienstabteilung</p> <p>(1) Der Verein hat je eine Kassendienst- und Ordnungsdienstabteilung.</p> <p>(2) Die Kassendienstabteilung ist zuständig für die technische Abwicklung des Veranstaltungs-Kassendienstes sowie für die ordnungsgemäße Abrechnung der Tagesverkäufe an den Stadionkassen.</p> <p>(3) Die Ordnungsdienstabteilung ist zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung des Veranstaltungs-Ordnungsdienstes entsprechend den gesetzlich und behördlich angeordneten Sicherheitsbestimmungen sowie der Stadionordnung.</p> <p>(4) Die Abteilungen werden jeweils von einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Diese Personen müssen über die entsprechende Sachkunde verfügen. Die Leiter des Ordnungsdienstes müssen zudem den behördlichen Anforderungen genügen.</p> <p>(5) Die in Abs. 4 genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für drei Jahre gewählt.</p>	<p>§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) – e) bleibt</p> <p>f) Wahl des Aufsichtsrates und des Ehrenrates sowie der Leiter des Ordnungsdienstes —und des Kassendienstes;</p> <p>g) – l) bleibt</p> <p>§ 35 Kassendienst—und Ordnungsdienstabteilung</p> <p>(1) Der Verein hat eine Kassendienst—und Ordnungsdienstabteilung.</p> <p>(2) Die Kassendienstabteilung ist zuständig für die technische Abwicklung des Veranstaltungs-Kassendienstes sowie für die ordnungsgemäße Abrechnung der Tagesverkäufe an den Stadionkassen.</p> <p>(2) Die Ordnungsdienstabteilung ist zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung des Veranstaltungs-Ordnungsdienstes entsprechend den gesetzlich und behördlich angeordneten Sicherheitsbestimmungen sowie der Stadionordnung.</p> <p>(3) Die Abteilung wird jeweils von einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Diese Personen müssen über die entsprechende Sachkunde verfügen. Die Leiter des Ordnungsdienstes müssen zudem den behördlichen Anforderungen genügen.</p> <p>(4) Die in Abs. 3 genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für drei Jahre gewählt.</p>